

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-10-11

Dezernat/ Amt: I / Hauptverwaltungsamt
Bearbeiter: Herr Koops
Telefon: 545-1262

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00114/2004/1

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a) Die große Zahl der Ortsbeiräte hat zur Folge, dass Probleme vielfach zu isoliert betrachtet und diskutiert werden. Eine Verringerung dieser Zahl würde eine sachgerechtere Behandlung vieler Fragen ermöglichen. Außerdem könnte auf diese Weise der derzeitige beträchtliche organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand für die Betreuung und Einbeziehung der Ortsbeiräte reduziert werden. So sind im Jahr 2003 ca. 23.000 € „direkte“ Personalkosten sowie ca. 12.300 € Sachkosten angefallen, außerdem ca. 25.000 € an Aufwandsentschädigungen.

Bei der Frage, welche Ortsteile gemeinsame bzw. einen eigenen Ortsbeirat haben sollten, ist zunächst die geographische Lage zu beachten, nur benachbarte Ortsteile sollten einen gemeinsamen Ortsbeirat haben. Wichtige Kriterien sind aber auch die Vergleichbarkeit der Bevölkerungs- und Infrastruktur sowie die Größe der Stadtteile. Man muss sich im übrigen darüber im Klaren sein, dass bestehende Ortsbeiräte immer ihre Unabhängigkeit bewahren wollen und dass es eine völlig unproblematische Zusammenlegung auch nach den genannten Kriterien nicht gibt.

b) Die Zuständigkeiten der einzelnen Gremien für die Entscheidungen im Bereich der kommunalen Betriebe und Gesellschaften sind noch nicht optimal verteilt. Im Zuge der Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Lage wurde jetzt aber deutlich, dass eine Regelung in der Hauptsatzung dazu nicht die optimale Lösung darstellt. Vielmehr sollte der Vorschlag, wer bzw. welches Gremium in welchen Fällen zuständig sein soll, Gegenstand

einer gesonderten Vorlage für die Stadtvertretung sein. Auf diese Weise kann die Hauptsatzung von umfangreichen, unübersichtlichen, komplizierten Regelungen freigehalten werden, die sonst jetzt noch eingefügt werden müssten, und die Zuständigkeiten sind trotzdem in einem Beschluss der Stadtvertretung klar geregelt.

c) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V muss die Hauptsatzung festlegen, bis zu welcher Höhe Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, Geldleistungen für ihre Tätigkeit behalten dürfen bzw. ab welcher Höhe sie sie an die Stadt abführen müssen. Die seit längerem geübte Praxis (auf der Basis eines Stadtvertretungsbeschlusses vom 29.3.1996) geht dahin, dass bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 1.000.000 DM 125 € je Sitzung gezahlt werden, bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 1.000.000 DM 100 € pro Sitzung, ohne dass von diesen Zahlungen etwas abgeführt werden musste. Diese Praxis soll in der Hauptsatzung festgeschrieben werden.

2. Notwendigkeit

a) Im Zuge der allgemeinen Notwendigkeit, die Prozesse in der Stadtverwaltung und –politik schneller, effizienter und kostengünstiger zu gestalten, darf auch der Bereich der Ortsbeiräte nicht vernachlässigt werden.

b) Die Kommunalverfassung (§ 22 Abs. 2) unterscheidet „wichtige“ Angelegenheiten, die der Stadtvertretung vorbehalten sind, und solche der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister zuständig ist. Die ersteren können indes (bis auf einige im Gesetz genannte Ausnahmen) von der Stadtvertretung auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen werden, und zwar durch Satzung oder eben Beschluss. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist damit entbehrlich.

c) Das Innenministerium hat in einem Schreiben nach den Kommunalwahlen bereits an die Regelung erinnert und ihren Erlass in Gemeinden angemahnt, in denen es sie noch nicht gibt.

3. Alternativen

a) Die vorgeschlagene Neuordnung der Ortsbeiräte ist nicht die einzige mögliche Variante. Auch andere Zusammenlegungen sind denkbar, solange im Ergebnis eine deutliche Reduzierung der Zahl der Beiräte erreicht wird. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten enthalten bis auf eine Ausnahme keine Alternativvorschläge.

b) Regelung in der Hauptsatzung wie aus Anlage 3 ersichtlich

c) § 71 Abs. 5 KV M-V fordert von der Gemeinde nur, eine Höchstgrenze in der Hauptsatzung festzulegen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt ist natürlich auch denkbar, diese Grenze erheblich niedriger als jetzt vorgeschlagen festzulegen, lediglich tatsächlich entstandene Aufwendungen des Aufsichtsratsmitglieds müssen laut Gesetz ausgeglichen werden. Auch eine Regelung, der zufolge jede darüber hinausgehende Aufsichtsratsvergütung an die Gemeinde abgeführt werden muss, würde somit der Vorschrift gerecht und brächte der Stadt zusätzliche Einnahmen.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

a) Einsparungen durch effizientere Prozesse und weniger Aufwandsentschädigungen.

b) und c) keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

entfällt

Anlagen:

Anlage 1

Änderungssatzung

Anlage 2

Synopse Änderungen Hauptsatzung

Anlage 3

Variante

gez. Hartmut Wollenteit
Leiter des Hauptverwaltungsamtes

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister